Kirchengesetz

zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG)

Vom 2. April 2006 (ABI. 2006 S. A 51)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	8	geändert	Kirchengesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Art. 2).	16.04.2018	ABI. 2018 S. A 62
2.	9	geändert	Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Kirchengesetze (Art. 4)	18.11.2019	ABI. 2019 S. A 447
3.	11, 12	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Zentralstellengesetzes	15.11.2021	ABI. 2021 S. A 300
4.	4	geändert	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 5)	20.11.2023	ABI. 2024 S. A 14

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Grundstücksverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	2
Abschnitt II	Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	∠
Abschnitt III	Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	5
Abschnitt IV	Gemeinsame Bestimmungen	

-

nichtamtlich

Abschnitt I Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Grundstücksverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 1

Zur Unterstützung kirchlicher Grundstückseigentümer wird im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Zentralstelle für Grundstücksverwaltung gebildet. Die Zentralstelle führt die Bezeichnung "Grundstücksamt".

§ 2

- (1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die:
- Beratung der kirchlichen Grundstückseigentümer bei der Verwaltung, Nutzung und Vermarktung von Grundstücken und Gebäuden, auch soweit sie selbst als Mieter, Pächter, Erbbaurechtsnehmer oder sonstiger Nutzer betroffen sind. Angelegenheiten der baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude bleiben unberührt;
- 2. Vorbereitung aller Rechtsgeschäfte und sonstigen rechtsverbindlichen Erklärungen kirchlicher Grundstückseigentümer, die
 - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich Wohnungseigentum,
 - b) die Belastung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken,
 - c) die Vergabe, die Belastung und die Veräußerung von Erbbaurechten oder
 - d) die Vermietung, Verpachtung, sonstige Nutzung von Grundstücken und Gebäuden betreffen;
- 3. Abrechnung der Betriebskosten für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer;
- 4. Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen;
- 5. Erfassung aller Grundstücke kirchlicher Grundstückseigentümer und aller nach Nummern 2, 3 und 4 entstehenden Daten in einer zentralen Datenbank.
- (2) Im Auftrag kirchlicher Grundstückseigentümer kann das Grundstücksamt weitere Leistungen erbringen.

- (1) Kirchliche Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kirchgemeinden, Kirchspiele, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke.
- (2) Das Grundstücksamt kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Leistungen gemäß § 2 für andere Grundstückseigentümer erbringen.

§ 4

- (1) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Grundstücksangelegenheiten das Grundstücksamt in Anspruch zu nehmen und hierbei in der jeweils erforderlichen Weise mitzuwirken.
- (2) Bei Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Leistung sind die kirchlichen Grundeigentümer zu einem umfassenden Zusammenwirken mit dem Grundstücksamt, insbesondere zur frühzeitigen Beibringung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen verpflichtet.
- (3) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Grundstücksamt alle für die Erfassung der Grundstücke und Verträge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben zu übermitteln, ihm weitere dafür benötigte Unterlagen und Bescheinigungen in Kopie zu überlassen und alle eintretenden dauernden oder vorübergehenden Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 2 ist das Grundstücksamt zur Einsichtnahme in das Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts einschließlich der Einsichtnahme in die Grundakten sowie zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster und die Akten der zuständigen Baubehörde berechtigt.

§ 5

- (1) Die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Leistungen und die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufgaben ist für die kirchlichen Grundstückseigentümer kostenlos.
- (2) Für die Anfertigung der Betriebskostenabrechnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird ein Entgelt erhoben. Gleiches gilt, sofern das Grundstücksamt weitere

Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 übernimmt oder für andere Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 2 tätig wird.

§ 6

- (1) Das Grundstücksamt erteilt die in kirchlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen.
- (2) Soweit für Grundstücksangelegenheiten die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes, Kirchenbezirksvorstandes oder Kirchgemeindeverbandsvorstandes notwendig ist, kann das Grundstücksamt an Stelle des Regionalkirchenamtes das erforderliche Zeugnis ausstellen.

Abschnitt II Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 7

Zur Unterstützung der Kirchgemeinden bei der ordnungsgemäßen Führung und laufenden Aktualisierung der Gemeindegliederverzeichnisse wird eine Zentralstelle für Mitgliederverwaltung errichtet. Die im Landeskirchenamt bestehende Zentrale Organisationsstelle Meldewesen wird in diese Zentralstelle überführt.

§ 8

Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1. Zentrale Speicherung aller für die Mitgliederverwaltung der Landeskirche erforderlichen Daten;
- 2. Pflege des zentralen Datenbestandes nach Nummer 1 durch
 - a) den Datenaustausch mit den Meldebehörden,
 - b) die Bündelung und Abwicklung sämtlicher Informationsflüsse von und zu den Meldebehörden und sonstigen kommunalen und staatlichen Stellen.
 - c) die zentrale Erfassung von Umgemeindungen;

- 3. Datenaufbereitung für kirchliche Dienststellen;
- 4. Gewährleistung des innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Datenaustausches auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Vorschriften unter Beachtung weiterer Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland:
- 5. Abgleich zwischen kommunalen und kirchlichen Regionalstrukturen.

§ 9

- (1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden im Rahmen des § 8 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in Anspruch zu nehmen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen zu erfüllen. Die Leistungen und Anforderungen nach Satz 1 werden durch eine Ausführungsverordnung näher bestimmt.
- (2) Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Erledigung anderer notwendiger Aufträge zu unterstützen.

Abschnitt III Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 10

Zur Unterstützung der kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Personalangelegenheiten und zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Personalsachbearbeitung wird eine Zentralstelle für Personalverwaltung gebildet.

§ 11

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist für die Bearbeitung der mit der Begründung, der Veränderung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger zuständig. Dazu gehören insbesondere die

1.1.8 ZentralstellenG

- 1. Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben;
- 2. Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Beendigungen von Dienstverhältnissen;
- 3. Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger;
- 4. Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen;
- 5. Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

§ 12

- (1) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sind verpflichtet, für ihre Personalfälle die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen. Hierzu informieren sie die Zentralstelle für Personalverwaltung über alle vorgesehenen Anstellungen und dauernden oder vorübergehenden Veränderungen zum Zwecke der rechtzeitigen Beratung und der Vorbereitung aller erforderlichen Verträge und Vertragsänderungen einschließlich der Vorbereitung der Beendigung von Dienstverhältnissen.
- (2) Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchgemeindeverbände sind verpflichtet, für die Stellenbewertung und Eingruppierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Zentralstelle für Personalverwaltung sind die für die Personalsachbearbeitung notwendigen Angaben zu übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zeitweise zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten.
- (4) Die Zentralstelle für Personalverwaltung meldet der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personalfälle nach Absatz 1 Satz 1 für die Bezügeberechnung. Nur diese gemeldeten Personalfälle dürfen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in die Berechnung der Dienstbezüge aufgenommen werden.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

- (1) Das Grundstücksamt und die Zentralstellen für Personal- und Mitgliederverwaltung sind rechtlich unselbstständige landeskirchliche Dienststellen. Sie unterstehen dem Landeskirchenamt.
- (2) Die Mitarbeiter der Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.
- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

7